

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.02.1952

Geschäftszahl

0076/51

Rechtssatz

Bei der Einschätzung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist dem freien Ermessen der Behörde kein Raum gegeben. Den Worten "zugemutet werden kann" in § 8 KOVG ist die Bedeutung "zumutbar" beizulegen.